

- Leistungsrechnung, die Kennziffern über Entwicklung, Umfang und Struktur der Leistungen sowie andere ökonomische und technische Kennziffern
- Gesamtübersichten und -analysen, die Kennziffern über bestimmte Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Grundfondsausnutzung
- Kostenrechnung, die Kosten- und Gewinnkennziffern

zu liefern haben.

(2) Die Kostenrechnung hat Aufgaben der Nutzensabrechnung mit der

- Kostenstellenrechnung, sofern sie die Wirkung einzelner oder komplexer Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nachweist
- normativen Kostenrechnung, indem die durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt bedingten Änderungen und oder Abweichungen von den laufenden Kostennormativen nach Einzelaufgaben, Kostenstellen und Kostenträgern erfaßt und gruppiert werden

zu erfüllen.

(3) Der kostenwirksame Nutzen ist in der Einzelaufgabenabrechnung grundsätzlich als absolute Kostenentwicklung (Verbrauchsabweichung) nachzuweisen. Eine relative Kostenentwicklung (Leistungsabweichung) ist nur dann nachzuweisen, wenn durch die einzelne Aufgabe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts eine Veränderung des Leistungsvolumens nachweisbar ist,

## X.

### Gesamtübersichten und -analysen

#### § 105

(1) In den Gesamtübersichten ist die Ökonomik des Betriebes für die Leitungstätigkeit in den Betrieben und in dem Ministerium für Außenwirtschaft auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern komplex darzustellen. Die Kennziffernbildung und -systematisierung ist in den Betrieben so vorzunehmen, daß die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse in ihren Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhängen zahlenmäßig im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachgewiesen werden.

(2) In die Gesamtübersichten sind relative und absolute Kennziffern aufzunehmen. Durch relative Kennziffern sind die Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen und Prozesse darzustellen. Absolute Kennziffern sind in die Gesamtübersichten aufzunehmen, wenn sie für Entwicklungsreihen zur Aggregation auf übergeordneter Leitungsebene und zur Darstellung wesentlicher Einflußfaktoren erforderlich sind.

(3) Die Kennziffern der Gesamtübersichten sind auf der Grundlage der in den anderen Rechnungen aufbereiteten und analysierten Daten sowie aus Daten technischer und sonstiger Aufgabengebiete zu entwickeln.

#### § 106

Auf der Grundlage der in den Gesamtübersichten nachgewiesenen Kennziffern sind Gesamtanalysen über den betrieblichen bzw. zweiglichen Reproduktionspro-

zeß, über seine Phasen und über Querschnittsbereiche auszuarbeiten. In den Gesamtanalysen

- sind strukturelle Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen den Kennziffern der verschiedenen Rechnungen und anderen Informations- und Dokumentationsquellen
  - sind ökonomische Auswirkungen der Maßnahmen zur Durchführung der technischen Revolution, der Durchführung sonstiger Maßnahmen der Rationalisierung
  - ist die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze, insbesondere die Anwendung ökonomischer Hebel
- nachzuweisen.

#### § 107

(1) Auf der Grundlage der Mindestanforderungen der Staatsorgane sowie des Informationsbedarfs der Betriebe für die Planaufstellung und -kontrolle sowie für die Vorbereitung operativer und perspektivischer Entscheidungen hat das Ministerium für Außenwirtschaft ein Rahmenkennziffernprogramm auszuarbeiten.

(2) In dem Rahmenkennziffernprogramm ist Inhalt und Umfang der in die Gesamtübersichten aufzunehmenden Kennziffern, die Periodizität und die Methodik der Kennziffernermittlung sowie Inhalt und Methodik der Analyse festzulegen. Dabei sind der Stand der vorhandenen Datenverarbeitung bzw. in Anspruch zu nehmender Datenverarbeitungsanlagen, die Größe und Bedeutung der Betriebe sowie die Spezifik der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe zu berücksichtigen. Es ist festzulegen, aus welchen Rechnungen die Kennziffern zu ermitteln sind. Die Übermittlung von Informationen zwischen den anderen Rechnungen, insbesondere der Nutzensabrechnung und den Gesamtübersichten, ist abzustimmen. Das Rahmenkennziffernprogramm ist Mindestanforderung an die betrieblichen Gesamtübersichten.

(3) Das Rahmenkennziffernprogramm ist nach dem Grundsatz einer minimalen Kennziffernzahl bei maximaler Aussage aufzustellen. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Aussagen der Gesamtübersichten über einen längeren Zeitraum ist das Rahmenkennziffernprogramm weitgehend konstant zu halten.

#### § 103

(1) Die in den Gesamtübersichten und in den anderen Rechnungen der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung dargestellten ökonomischen Erscheinungen und Prozesse sind durch Niveauevergleiche, Strukturvergleiche und dynamische Vergleiche einschließlich langfristiger Entwicklungsvergleiche zu analysieren und für die Leitungstätigkeit auszuwerten. Es sind innerbetriebliche, zwischenbetriebliche und internationale Vergleiche durchzuführen.

(2) In den Gesamtübersichten und -analysen sind wesentliche Einflußfaktoren der Ökonomik des Betriebes und Zweiges nachzuweisen. Für die Prognose sind diese Einflußfaktoren in ihrer Weiterentwicklung unter Beachtung der Zielstellungen und Bedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit weitgehend zu quantifizieren.

(3) Die Einflüsse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der verbesserten Grundfondsausnutzung sind in Abstimmung mit der Nutzensabrechnung nachzuweisen.